



# Satzung des Kulturmittler e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. Januar 2007 in Duisburg.  
Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 28. April 2008 nach §12 Absatz 2 dieser Satzung

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg  
unter der Registernummer VR 4411 am 09.05.2007.

## **Präambel**

„Wir haben es mit einem schwerwiegenden gesellschaftlichen Problem zu tun, dessen Lösung uns neben entschlossenen und schnellen Handeln auch Geduld und langen Atem abverlangen wird. Schnelle Aktionen sind gut, wenn sie die Aufmerksamkeit auf das Problem lenken. Hektischer Aktionismus ist aber schädlich, wenn wir Gewalt auf den Grund gehen und ihr auf Dauer den Boden entziehen wollen. Gewalt und Rechtsextremismus haben viele Ursachen. Es lohnt, jeder einzelnen nachzugehen und sie zu beseitigen zu suchen. Unser gemeinsames Ziel sollte es sein: Gewalt zu ächten, und das Recht zu achten. Jeder und Jede muss mittun, damit wir gut miteinander leben können. Jeder. Jede.“ (Bundespräsident Johannes Rau am 8. September 2000)

Die Mitglieder des Vereins Kulturmittler treten ein für die Achtung der Menschenrechte und für gewaltlose Konfliktbewältigung. Sie wenden sich gegen jegliche neofaschistische, rassistische, militaristische und antidemokratische Tendenzen.

In diesem Sinne gibt sich der Kulturmittler e.V. folgende Satzung:

### **§ 1 Kulturmittler e.V, Duisburg 2007**

1. Der Verein führt den Namen "Kulturmittler e.V." und hat seinen Sitz in Duisburg.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein „Kulturmittler“ macht sich zur Aufgabe, interkultureller Ansprechpartner für Unternehmen und die Region NRW zu sein. Hierbei sollen interkulturelle Maßnahmen in den Betrieben und der Region gefördert werden. Zudem ist der Verein bestrebt, Kooperationen mit anderen Verbänden/Institutionen/Einrichtungen zu suchen und zu fördern. Um die interkulturelle Arbeit zu bestärken kann der Verein auch nationale sowie internationale Kooperationsvorhaben realisieren.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel, weitere Kulturmittler durch Qualifizierungsreihen auszubilden. Dabei soll die Fähigkeit vermittelt werden, in der eigenen Umgebung Integration zu fördern und gegen Ausgrenzung vorzugehen. Die Kulturmittler fungieren als Konfliktschlichter und als Botschafter unseres Anliegens für mehr Miteinander und Solidarität, gegen Ausgrenzung und Hass.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 4.1. Erstellung einer Internetplattform mit dem Namen: „Kulturmittlerverein.de“
  - 4.2. Qualifizierungsangebote zum Kulturmittler
  - 4.3. Eine Beratungstätigkeit von Initiativen, Verbänden, Unternehmen, Jugendeinrichtungen, kommunalen Entscheidungsträgern und zivilgesellschaftlichen Netzwerken.
  - 4.4. Die Förderung sowie Mitgestaltung gesellschaftlicher Bedingungen zur umfassenden Förderung von Projekten und Initiativen der Kinder- und Jugendhilfe und -selbsthilfe.
  - 4.5. Die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen im Bereich der interkulturellen Bildung sowie Projekten.
  - 4.6. Die Förderung und Unterstützung von Minderheiten und benachteiligter Menschengruppen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2007.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben mit Zugang eines Schreibens über die Mitgliedschaft sowie der Zusendung der Satzung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung aufrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das Mitglied unterstützt und anerkennt die Ziele des Vereins.
2. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 12,00 Euro pro Jahr.

## **§ 7 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie einen erhöhten Jahresbeitrag in das Vereinsvermögen einzahlen. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 Absatz 2 bis 4 entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives sowie passives Wahlrecht.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

1. Natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden, wenn sie sich um die Förderung des Vereins oder seiner Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben. Vorschläge über eine Ehrenmitgliedschaft unterbreitet der Vorstand und trägt dies dem/der Betreffenden an. Mit schriftlicher Annahme wird eine Ehrenmitgliedschaft wirksam.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl eines Revisors. Der Revisor überprüft die Buchführung des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er gibt dem Vorstand Kenntnis von seiner Prüfung und berichtet der Mitgliederversammlung.

- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
  6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie dem stellvertretenden Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand kann eine Person zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten als Geschäftsführer einsetzen. Dieser unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand und die Angestellten des Vereins berät und unterstützt.

## **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt e.V. in Duisburg. Die Arbeiterwohlfahrt soll das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke insbesondere im Sinne des § 2 der Satzung des Kulturmittlervereins verwenden.